

Geß- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1888.

I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 18. Januar 1888.

1.

Rundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 9. Januar 1888 N. 19235,

womit der nachstehende, laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 22. December 1887 Nr. 21818 mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. December 1887 genehmigte Beschluß des Görzer Landesauschusses über die Vertheilung der Gemeindegünde von Sottolmino verlautbart wird.

1. Die der Steuergemeinde Sottolmino gehörigen, in der Katastralmappe der genannten Gemeinde mit den Nummern 351/1, 351/2, 352/1, 352/2 und 178/2 bezeichneten und in der Grundbuchs-Einlage Nr. 156 auf Namen dieser Gemeinde eingetragenen Gemeindegünde in der Gesamtausdehnung von 174.9387 Hectar haben auf Grund des vom Geometer Johann Sirk verfaßten, vom Gemeinderathe mit dem Beschlusse vom 7. September 1884 genehmigten Planes vom 9. und 21. August 1883 unter den Insassen von Sottolmino als unbeschränktes Eigenthum aufgetheilt zu bleiben. Hiemit hört die gemeinsame Weide auf diesen Gründen auf.

2. Auf Grund des im § 1 angeführten Planes und des Theilungs-Protokolles vom 9. August 1883 sind alle Antheile im Grundbuche und Steuerkataster auf Namen der betreffenden neuen Eigenthümer umzuschreiben.

Die allfälligen Kosten dieser Umschreibung und die bezüglichlichen Taxen hat jeder Betheiligte für die eigenen Antheile zu bestreiten.

3. Die Anlage neuer und die Erweiterung der bereits bestehenden Erdriesen auf den vertheilten Gründen ist verboten. Sollten die zur Ueberwachung der Wälder berufenen Regierungsorgane es für nothwendig erachten, die aufgetheilten Gründe gegen weitere von den bestehenden Riesen herrührende Beschädigungen und gegen die Verbreiterung derselben zu schützen, so wird es der Gemeinde obliegen, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Andernfalls haben diesbezüglich die Besitzer jener Antheile vorzusorgen, über welche oder längs welcher die Riesen führen. Falls diese die hiezu erforderlichen Arbeiten nicht ausführen wollten, so wird das Gemeindeamt die Ausführung derselben im Sinne der Bestimmungen des letzten Absatzes des § 82 der Gemeinde-Ordnung auf ihre Kosten bewerkstelligen lassen.

Preß m. p.

Verordnung

1883

Ausgegeben und verkündet am 18. Januar 1883

1

Kundmachung der k. k. fürstlich-kärnthnerischen Statthalterei vom 9. Januar 1883 Nr. 12325

Die Vertheilung der Gemeindegrenzen von Sottolmino verleiht mit dem Beschlusse vom 17. December 1887 genehmigte Beschlüsse des k. k. Landesauschusses über vom 22. December 1887 Nr. 21818 mit k. k. Statthalteramtliche Genehmigung vom 20. December 1887 laut Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern

1. Die der Gemeindegrenze Sottolmino betreffenden in der Katastralanlage der genannten Gemeinde mit den Nummern 321/1, 321/2, 322/1, 322/2 und 178/1 bezeichneten und in der Grundbuch-Einlage Nr. 126 auf Namen dieser Gemeinde eingetragenen Gemeindegrenzen der k. k. Statthalteramtliche Beschlüsse vom 17. December 1887 haben auf Grund des vom k. k. Statthalteramtlichen Beschlusses vom 17. December 1887 Nr. 21818 mit dem Beschlusse vom 17. December 1887 genehmigten Planes vom 9. und 21. August 1883 unter den Umständen von Sottolmino als Gemeindegrenze aufgeführt zu werden. Die Gemeindegrenze wird auf

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1888.

II. Stück.

Ausgegeben und versendet am 25. Januar 1888.

2.

Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 16. Januar 1888, Nr. 907,

betreffend die Landesumlagen für den Grundentlastungs- und Landesfond der
Markgrafschaft Istrien pro 1888.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. December 1887, die Beschlüsse des Istrianer Landtages vom 2. und 19. December 1887 allergnädigst zu genehmigen geruht, wornach behufs Deckung der Abgänge beim Grundentlastungs- und beim Landesfonde in Istrien für das Jahr 1888 die Einhebung der folgenden Landesumlagen beschlossen wurde, u. z.:

1. Für den Grundentlastungsfond eines Zuschlages von 12% zu den directen Steuern einschließlich des außerordentlichen Zuschlages;
2. Für den Landesfond:
 - a) eines Zuschlages von 24% zu den directen Steuern einschließlich des außerordentlichen Zuschlages,

